

Vernehmlassungsversion vom 23.09.2025

Gesetz über die Spitalschulung

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 400a | 430 | 501
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom xxx,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999¹ (Stand 1. Januar 2024)
wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Spitalschulung

¹ Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz² bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende im Volksschulalter eine Schulung anbieten.

² Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.

³ Die Spitalschulung wird durch die Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 61a Abs. 2

² Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

- d. *(geändert)* Schulentwicklungsprojekte,
- e. *(neu)* Spitalschulung.

2.

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG) vom 12. September 2005³
(Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. [400a](#)

² SRL Nr. [800a](#)

³ SRL Nr. [430](#)

§ 11a (neu)

Spitalschulung

¹ Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz⁴ bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende der Berufs- und Weiterbildung eine Schulung anbieten.

² Die Kosten einer Spitalschulung trägt der Kanton für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eines der folgenden Angebote besuchen:

- a. Fachmittelschulen gemäss § 8 mit Ausnahme der Berufsmaturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung,
- b. kantonale Brückenangebote mit Unterricht an mindestens drei Schultagen pro Woche,
- c. entsprechende private und ausserkantonale Schulangebote, sofern der Kanton Luzern einen Beitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.

³ Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.

⁴ Die Aufsicht für die innerkantonale Spitalschulung richtet sich nach § 9a Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung⁵.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen und die Kosten der Spitalschulung trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

3.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymbG) vom 12. Februar 2001⁶ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7a (neu)

Spitalschulung

¹ Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz⁷ bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende der Gymnasialbildung eine Schulung anbieten.

² Für Lernende während der obligatorischen Schulzeit gelten die Regelungen gemäss § 9a Gesetz über die Volksschulbildung⁸.

³ Die Kosten einer Spitalschulung trägt der Kanton für Lernende der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eines der folgenden Angebote besuchen:

- a. kantonales Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium,
- b. entsprechende private oder ausserkantonale Schulangebote, sofern der Kanton Luzern einen Beitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.

⁴ Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung in der Verordnung fest.

⁵ Die Aufsicht für die innerkantonale Spitalschulung richtet sich nach § 9a Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung⁹.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betriebskosten der Kantonsschulen und die Kosten der Spitalschulung trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

⁴ SRL Nr. [800a](#)

⁵ SRL Nr. [400a](#)

⁶ SRL Nr. [501](#)

⁷ SRL Nr. [800a](#)

⁸ SRL Nr. [400a](#)

⁹ SRL Nr. [400a](#)

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden leisten an die Betriebskosten der Kantonsschulen, der privaten Gymnasien und die Kosten der Spitalschulung einen Beitrag pro Lernende und Lernenden während der obligatorischen Schulzeit.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: